



## **Anerkennungsrichtlinie des Zentralen Lehrbereichs** **Beschlussfassung des Zentralbereichsrates i.d.F. vom 2. November 2022**

### **Präambel:**

Die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Zentraler Lehrbereich – sieht sich ihrem Status als Hochschule verpflichtet und erkennt die nationalen und internationalen Vereinbarungen über die wechselseitige Anerkennung von erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen an. Der Zentrale Lehrbereich und seine Organe beachten dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das *Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region* (16. Mai 2007, BGBl. 2007 Teil II Nr. 15, S. 712). Die Regelungen des *Hochschulgesetzes NRW* (hier: § 63 a) und die einschlägigen Beschlüsse von Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz und Akkreditierungsrat finden dem Sinne nach Anwendung, wenn die spezifischen Anforderungen der internen Hochschule nicht entgegenstehen.

In Erfüllung des daraus erwachsenen Anspruchs an Transparenz und Rechtsstaatlichkeit gibt sich der Zentrale Lehrbereich mit Zustimmung des Präsidenten die nachstehende Verfahrensrichtlinie zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie gilt für sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen des Grund- und Hauptstudiums, die am Zentralen Lehrbereich der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Standort Brühl - zu erbringen sind und die vom Zentralen Lehrbereich verantwortet werden. <sup>2</sup>Hiervon ausgenommen sind Leistungen im Studiengang Master of Public Administration. <sup>3</sup>Weitere Ausnahmen und Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten.

### **§ 2 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist vollumfänglich der Zentrale Lehrbereich zuständig. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.





### **§ 3 Antragstellung und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag der Studierenden. <sup>2</sup>Der Antrag ist in Schriftform an den Zentralen Lehrbereich zu richten. <sup>3</sup>Es ist das offizielle Antragsformular zu verwenden. <sup>4</sup>Dem Antrag sind das Abschlusszeugnis oder andere geeignete Leistungsnachweise (z.B. Transcript of Records) samt Noten beizufügen. <sup>5</sup>Des Weiteren sind Inhalt, Umfang und Art der Prüfungsleistung der betreffenden Kurse in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. Modulhandbuch, Studienordnung).

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist in deutscher Sprache zu stellen. <sup>2</sup>Alle erforderlichen Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen; die Antragstellenden haben gegebenenfalls für entsprechende Übersetzungen zu sorgen.

(3) <sup>1</sup>Der Antrag muss spätestens drei Monate bevor die Prüfungsleistung zu erbringen ist, die ersetzt werden soll, gestellt werden. <sup>2</sup>Es finden die Vorschriften der §§ 31 VwVfG und 187 ff. BGB Anwendung.

### **§ 4 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Bei der Bearbeitung werden die formellen und materiellen Voraussetzungen der Anerkennung geprüft. <sup>2</sup>Sind die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen nicht vollständig, so sind diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. <sup>3</sup>Die Bearbeitung ruht, bis der Antrag vollständig ist. <sup>4</sup>Sollten die benötigten Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt werden, wird der Antrag abgelehnt.

(2) <sup>1</sup>Eine Entscheidung über vollständig eingereichte Anträge ergeht spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin. <sup>2</sup>Abweichungen zum Nachteil des Studierenden bedürfen einer gesonderten Begründung. <sup>3</sup>Der Bescheid bedarf der Schriftform und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Rücknahme des Antrags durch die Studierenden ist während der Bearbeitung jederzeit formlos möglich; nach Bekanntgabe der Entscheidung ist sie ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Ist die Ablehnung des Antrags oder eine Abweichung nach Art und Umfang des Antrags beabsichtigt, so ist den Antragstellenden die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. <sup>2</sup>Es gelten die Vorschriften des VwVfG, insbesondere die §§ 28 und 45.



## **§ 5 Kriterien der Anerkennung**

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der bereits erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Ein wesentlicher Unterschied besteht, wenn zwischen zu vergleichenden Kompetenzen/Qualifikationen eine erhebliche Differenz im Hinblick auf den Studienzweck und den Studienerfolg bestehen. <sup>2</sup>Vorrangig sind die Lernziele („Learning Outcomes“) zu vergleichen. <sup>3</sup>Als weitere Indikatoren sind Niveau, Umfang, Workload und spezifisches Profil des jeweiligen Studiengangs heranzuziehen. <sup>4</sup>Dabei sind die spezifischen Learning Outcomes der internen Hochschule und die Ausbildung für das konkrete Berufsbild innerhalb der Verwaltung zwingend zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Besondere Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung sind zwingend zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Auch wenn mehr ECTS-Punkte erbracht worden sind, als für den jeweiligen Studiengang an der Hochschule des Bundes gefordert sind, erfolgt die Anerkennung über die ECTS-Punkte des Studiengangs der Hochschule. <sup>2</sup>Über weitergehende Anerkennung entscheiden die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit.

(4) <sup>1</sup>Sind weniger ECTS-Punkte erbracht als gefordert, kommt eine Anerkennung nicht in Betracht. <sup>2</sup>Eine Prüfung und Anerkennung von Teilleistungen erfolgen nicht.

(5) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Studiengebieten, die gemeinsam geprüft werden können, so kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn Vorleistungen aus allen Studiengebieten nachgewiesen werden können. <sup>2</sup>Die Anerkennung von Teilleistungen ist selbst dann nicht möglich, wenn ein Studienggebiet in der zu erwartenden Prüfung nicht geprüft werden wird.

(6) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einstufung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Im Interesse der Transparenz sind in das Diplomprüfungszeugnis Informationen über den durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums aufzunehmen, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen.

(7) Berufspraktische Studienzeiten sowie Spezialmodule im Rahmen der berufspraktischen Studienzeiten können nicht durch die Anerkennung einer erbrachten Studien- und Prüfungsleistung ersetzt werden.

(8) Das Modul Diplomarbeit kann nicht durch die Anerkennung einer erbrachten Studien- und Prüfungsleistung ersetzt werden.



## **§ 6 Rechtsfolgen**

(1) <sup>1</sup>Im Falle einer erfolgreichen Anerkennung wird die erbrachte Vorleistung für die hier zu erbringende Leistung anerkannt und darf nicht erneut erbracht werden. <sup>2</sup>Die Studierenden nehmen im Falle einer erfolgreichen Anerkennung an der Prüfung nicht teil. <sup>3</sup>Die Möglichkeit aus Gründen der Notenverbesserung trotz erfolgreicher Anerkennung geprüft zu werden besteht nicht.

(2) <sup>1</sup>Über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht vom Zentralen Lehrbereich verantwortet werden, entscheiden die Fachbereiche im Rahmen ihrer eigenen Kompetenz. <sup>2</sup>Diesbezügliche Teile des Antrags werden in der Sache nicht beschieden.

## **§ 7 Noten**

<sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nur bedingt vergleichbaren Notensystemen (z.B. Jura) erfolgt eine Umrechnung unter Berücksichtigung des Einzelfalls. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.